

Verba volant

Onlinebeiträge des Vorarlberger Landesarchivs
www.landesarchiv.at

Nr. 40 (10.09.2008)



Von Dorfvögten und Bannwarten

Die Entwicklung „kommunaler“ Strukturen in Vorarlberg seit dem Mittelalter

Alois Niederstätter

Vortrag auf Einladung der Marktgemeinde Rankweil anlässlich „200 Jahre Gemeindeorganisation in Vorarlberg 1808 bis 2008“ am 26. Mai 2008 in Rankweil (Rathaus).
Alle Rechte beim Autor.

Gemeindegeschichte, Ortsgeschichte boomt in Vorarlberg schon seit Langem, eine große Zahl von Heimatbüchern legt Zeugnis vom Bedürfnis, die Entwicklung des engeren Umfelds im historischen Längsschnitt zu dokumentieren. Den räumlichen Rahmen für derlei Untersuchungen gaben und geben fast durchwegs die modernen Gemeinden ab bzw. jene, die auf der Grundlage des bayerischen Gemeindeedikts von 1808 – dem Anlass heutiger 200-Jahr-Feiern – entstanden sind.

Wenn wir heute von „Gemeinde“ sprechen, meinen wir die „politische Gemeinde“, diejenige Gebietskörperschaft, die im öffentlich-verwaltungsmäßigen Aufbau von Staaten die kleinste räumlich-administrative, also politisch-geographische Entität ist und in Österreich, mit hoheitlicher Gewalt ausgestattet, eigene wie auch übertragene Aufgaben erfüllt. Das gilt ebenso in historischer Sicht: Bloße Siedlungsverbände, auch wenn sie in wirtschaftlicher Hinsicht – vor allem in Hinblick auf die Flurnutzung – Ordnungsstrukturen entwickeln, waren daher aus diesem modernem Blickwinkel keine Gemeinden.

Im ursprünglichen Wortsinn bezeichnet „Gemeinde“ allerdings überhaupt etwas anderes: nämlich, da man nicht flächenhaft, sondern in Personenverbänden dachte, die Gesamtheit aller vollberechtigten Mitglieder einer Gemeinschaft bzw. deren Versammlungen. Da wir in den Quellen somit auf eine enorme Vielfalt von „Gemeinden“ unterschiedlichster Ausprägung stoßen, scheint es kaum sinnvoll, den Fokus auf jene Erscheinungsformen zu verengen, die sich mit dem heutigen Begriff der politischen Gemeinde irgendwie in Einklang bringen lassen.

Dörfer, dorfähnliche Siedlungen gab es in Vorarlberg bereits in ur- und frühgeschichtlicher Zeit sowie während der römischen Epoche. Äußerungen über deren Organisation, über Amtsträger oder gar Formen „kommunaler“ Mitbestimmung, wie sie sich gelegentlich in der regionalgeschichtlichen Literatur finden, sind freilich reine Spekulation fernab jedweder Quellenbasis.

Auch für die sieben Jahrhunderte des frühen und hohen Mittelalters sind die Spuren mehr als spärlich: Die so genannte „*Lex Romana Curiensis*“ – eine aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammende Aufzeichnung weströmischen Vulgarrechts – kennt nur eine Einteilung des Landes in überörtliche Gerichtssprengel, unter dieser Ebene jedoch keine siedlungsbezogenen Verwaltungsstrukturen.

Erste Anhaltspunkte für das südliche Vorarlberg bietet schließlich das wohl 842/43 niedergeschriebene Churrätische Reichsgutsurbar. Es stellte jene Besitzungen zusammen, auf die das fränkische Königtum unmittelbaren Anspruch erhob. Für den Drusentalgau – den *pagus vallis Drusianae* – überliefert es folgende identifizierbare Orts- bzw. Siedlungsnamen: Rankweil (in der romanischen Form Vinomna), Sulz, Montlingen, Göfis, Feldkirch (gemeint ist Altenstadt), Röthis, Viktorsberg, Frastanz, Beschling, Satteins, Nenzing, Schlins, Schnifis, Düns, Thüringen, Bludesch, Nüziders, Ludesch, Bludenz und Bürs.

Davon werden als „*villa*“, als dörflicher Siedlungsverband, Rankweil, Sulz, Röthis, Montlingen, Göfis, Feldkirch, Satteins, Schlins, Bludesch, Ludesch, Nüziders und Bludenz bezeichnet. Frastanz war ein Königshof („*curtis*“), eine zentrale, wohl beträchtliche Teile der Siedlung umfassende Gutseinheit mit direkt bewirtschaftetem Salland und abhängigen Bauernstellen („Hufen“, „*marsi*“). Eine weitere große Einheit Königsguts befand sich in Beschling, das als „*locus*“, als eine Art Außensiedlung, bezeichnet wird.

Satteins, Rankweil, aber auch Schlins verfügten zudem über einen „fundus“, ein dem Dorf in wirtschaftlicher Hinsicht zugehöriges Umland, in dem auch weitere Siedlungsnamen aufscheinen können. Das Pendant zum romanischen „fundus“ des Südens scheint die Mark („marcho“) im alemannischen Norden gewesen zu.

Das Reichsgutsurbar wie auch die wenigen, aus der Zeit vor der Jahrtausendwende überlieferten Urkunden zeigen, dass es einerseits unterschiedliche Qualitäten von Grundbesitz gab: Königsgut, das zum Teil als Lehen ausgegeben war, Großhöfe geistlicher wie weltlicher Grundherren, bäuerliches Privateigentum mit höchst unterschiedlichen Betriebsgrößen, darunter Großgrundbesitz, wie auch Besitz in mehreren Orten, außerdem gemeinschaftlich bzw. von Anteilem genutzte Güter.

Ebenso heterogen waren die rechtlichen Bindungen der Dorfbewohner, die Vasallen des Königs sein konnten, freie Grundbesitzer, grundherrliche Hintersassen oder auch an Höfe gebundene unfreie Knechte.

Dass sich daraus noch in merowingischer Zeit stabile, die Jahrhunderte überdauernde „Dorf- oder Ortsgemeinden mit Dorfhäuptern und untergeordneten Organen“ geformt hätten, ist ein in rechtshistorischen Denkmodellen des 19. Jahrhunderts fußender Anachronismus. Zwar erforderte eine durchaus komplexe landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit Ackerbau, Vieh- und Milchwirtschaft im Mehrstufenbetrieb sowie mit Weinbau bereits ein beträchtliches Maß an Koordination, doch lernt die Geschichtswissenschaft allmählich, dass die vorindustriellen Gesellschaften auf diesem Gebiet höchst pragmatisch, primär mit informellen, sich rasch wandelnden Systemen agierten. Deshalb bieten die ohnehin seltenen Urkunden nur Momentaufnahmen, die keine Allgemeingültigkeit beanspruchen können. Selbst die von der älteren Rechtsgeschichte so geschätzten normativen Quellen erweisen sich als Kataloge von Ansprüchen, die im konkreten Fall als Verhandlungsgrundlage dienten – insbesondere dann, wenn die örtlichen Besitzverhältnisse kompliziert waren, die Betriebsformen und -größen stark differierten. Das war insbesondere im Vorderland der Fall. Über irgendwelche dörflichen Verwaltungsstrukturen erfahren wir freilich bis ins 14. Jahrhundert rein gar nichts.

Zu relevanten Strukturelementen des Gemeinschaftslebens entwickelten sich jedenfalls die Kirchen, von denen jene, die den Zehnt bezogen, als

Pfarrkirchen gelten. Da diese nach und nach das Monopol für den Empfang der Sakramente sowie für den sonntäglichen Messbesuch erlangten, formierten sie einen ihnen zugehörigen Personenkreis, der in weiterer Folge auch für die politische Raumbildung wirksam werden sollte. Es entstanden „Kirchspiele“, die zunächst als Personenverbände der Kirchengenossen organisiert waren, sich aber in weiterer Folge zu flächenhaft definierten Sprengeln entwickelten. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Im nördlichen Rheintal wirkte offenkundig die sogenannte „Villikations- oder Fronhofverfassung“ stärker strukturbildend als im Süden. Das Zentrum solcher zweigeteilt verfasster Grundherrschaften bildete ein zentraler Herrenhof mit ausgedehntem, von zahlreichen unfreien Hofhörigen direkt bewirtschaftetem Salland. Solche Fronhöfe nannte man hier hierzulande „Meier-“ oder „Kellhöfe“. Sie hatten ihren Namen von den Amtsträgern, die sie im Auftrag ihrer Herrschaft leiteten, dem „Meier“ („*villicus*“) oder dem „Keller“ („*cellarius*“). Dazu kamen – gleichfalls im Hofverband – die an abhängige Bauern gegen Abgaben und Frondienste zur eigenständigen Bewirtschaftung ausgegebenen Bauerngüter, die man Huben nannte. Auch die Gerichtsbarkeit über die dem Hof zugehörigen Menschen kam der Grundherrschaft zu. Musterbeispiele dafür sind die beiden gräflichen Höfe Rieden und Steig, die den späteren Gerichten Hofrieden sowie Hofsteig den Namen gaben und denen sie hinsichtlich ihrer Ausdehnung auch annähernd entsprochen haben dürften. In geistlicher Hand waren unter anderem der Doppelhof St. Johann-Höchst/St. Margrethen, der zur Ausstattung der Abtei St. Gallen gehörte, oder der gleichfalls zunächst st. gallische, dann zwischen den Klöstern Weingarten und Hofen aufgeteilte Hof Dornbirn. Für kommunale Strukturen, für Selbstverwaltung auf dörflicher Ebene boten diese Höfe keinen Raum.

Ein ähnlich geschlossenes System bildete im Süden Vorarlbergs der dem Kloster Einsiedeln gehörende Hof St. Gerold. Aller Grund und Boden im Hofgebiet war Klostereigentum, das zur Bewirtschaftung gegen bestimmte Abgaben verliehen wurde. Die Hofleute waren durchwegs dem Hof zugeordnete Leibeigene mit den üblichen Pflichten und Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Als Organe der Grund- und Leibherrschaft amtierten der Propst und der von diesem bestellte Keller, in deren Hand alle Funktionen der öffentlichen Ordnung vereinigt waren – das Blutgericht allein ausgenommen, das der Grafschaft zustand.

Intensive grundherrschaftliche Erfassung mit landesherrlichem Anspruch hatte auch nach der allmählichen Auflösung der in Eigenwirtschaft stehenden Fronhöfe zugunsten bäuerlicher Grundleihe nachhaltige Folgen für die regionale Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Jene Kommunalisierungsprozesse, die sich in Vorarlberg seit dem 14. Jahrhundert sehr deutlich beobachten lassen, spielten sich im nördlichen Vorarlberg fast ausschließlich auf der übergeordneten Ebene der Gerichte ab, während den dörflichen Siedlungsverbänden nur sehr beschränkte Kompetenzen zugebilligt wurden. Im Gegensatz zum Süden des Landes wurden dort auch keine Dorfordnungen kodifiziert.

Als Beispiel kann etwa das Gericht Hofsteig dienen, das die Ortschaften Hard, Lauterach, Wolfurt, Schwarzach, Buch und Bildstein umfasste. Es war Instanz der Rechtsprechung in zivilrechtlichen Angelegenheiten, bei Delikten, die mit Geldstrafen bedroht waren, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor allem wenn es um den Abschluss von Verträgen und um ähnliche Rechtsgeschäfte ging. Dazu kamen zahlreiche Verwaltungsaufgaben, die das Gericht zur eigentlichen Gemeindeobrigkeit machten. Es übte die Flur- und Wegepolizei aus, regelte die Nutzung der Allmenden, es hob Steuern und Abgaben ein, erließ Verordnungen in Gemeindeangelegenheiten und hatte legislative Rechte.

Das örtliche Gewohnheitsrecht wurde im so genannten „Landsbrauch“ festgehalten, der das Hofsteiger Erbrecht, Bestimmungen über die Besetzung der Ämter und die Amtseide sowie straf- und zivilrechtliche Normen zusammenstellt.

Dementsprechend bescheiden präsentieren sich die Verwaltungsstrukturen in den einzelnen Dörfern des Gerichts Hofsteig. Zwei Männer, die die Quellen als „Dorfmeister“ oder „Einzieher“ bezeichnen, übten eine Art beschränkte Vorsteherchaft aus. Ihre Aufgaben waren das Einheben, Verwalten und Abrechnen dörflicher Abgaben sowie die Organisation örtlicher Gemeinschaftsarbeiten, wie das Grabenöffnen, Wuhren, Erhalten der Wege und Stege.

Zentrales Begriffspaar für die Ausübung von Grundherrschaft einerseits, in weiterer Folge jedoch auch für den Aufbau kommunaler Strukturen – egal auf welcher Ebene – war „Zwing und Bann“. Damit wird das Recht des Grundherrn bezeichnet, Gebote und Verbote zu erlassen bzw. deren Missachtung zu ahnden.

Für das Vorderland beanspruchten die Grafen von Montfort im frühen 14. Jahrhundert dieses Recht ausdrücklich, wie aus einer Teilungsurkunde von 1319 hervorgeht. Als Graf Rudolf V. von Montfort-Feldkirch im Januar 1388 aber einen Streit zwischen den Kirchgenossen von Rankweil und den Leuten von Tufers schlichtete, klang das bereits ganz anders: In der darüber ausgefertigten Urkunde wird das Recht der Rankweiler anerkannt, bestimmte Wälder „in Bann zu legen“ und zur Beaufsichtigung so genannte „Bannwarte“ als eigene Organe einzusetzen. Die Delegation der Ordnungsgewalt nach unten lässt sich zeitlich nicht genauer fixieren, es handelte sich ohne Zweifel um einen längere Zeit währenden Prozess der Emanzipation bäuerlicher Interessen, nicht aber um einen beurkundeten Rechtsakt.

Während etwa in Hofsteig solche Aufgaben späterhin vom Gericht wahrgenommen wurden, verfestigten sie sich im Rankweil-Sulzer Sprengel auf der nächst tieferen Ebene – freilich nicht, wie man annehmen möchte, auf der der einzelnen Siedlungsverbände, also der Dörfer. Hier gaben nämlich in der Regel die Pfarren den Rahmen für die Gemeindebildung ab: Altach und Kommingen gehörten daher selbstverständlich zu Götzis. Weitere derartige Gemeinden waren Sulz, Altenstadt, Göfis, Tisis, Klaus und Röthis sowie selbstverständlich auch Rankweil samt Brederis und Meiningen – trotz des Sonderfalls der Ausstattung mit zwei Pfarren (St. Peter und Mariä Heimsuchung). Es gab jedoch auch Ausnahmen von dieser Regel. Das kleine Tosters war Pfarre aber keine Gemeinde, Mäder gehörte zwar bis 1654 kirchlich zu Montlingen, bildete aber wegen seiner Herkunft von auswärts, aus dem Hof Kriessem, dennoch eine Gemeinde. Um die Sache zusätzlich zu komplizieren, bildete Sulz, indem es übergeordnet Zwing und Bann auch für Klaus, Röthis, Weiler und Zwischenwasser beanspruchte, eine diese Dörfer bzw. Gemeinden umfassende „Großgemeinde“ mit eigenen, siedlungsübergreifenden Kompetenzen.

Den Ortschaften des Gerichts Rankweil-Sulz standen seit dem ausgehenden Mittelalter in den Urkunden aufscheinende Kollegialorgane vor, die aus einer von der Größe der Siedlung abhängigen Zahl so genannter „Geschworener“ bestanden. Der Name stammt von ihrer Vereidigung durch den Landammann. In Rankweil, Sulz, Altenstadt, Götzis, Göfis oder Tisis amtierten jeweils sieben Geschworene als „Siebener“, in Klaus und Röthis „Fünfer“. Im kleinen Mäder scheint ein „Vierer“, vielleicht auch nur – zumindest zeitweise – ein „Dreier“ bestanden zu haben. Im 18. Jahrhundert

hie es hier in Rankweil, die Gemeinde werde vom Sckelmeister, fnf Geschworenen und zwei Bannwarten *„dirigiert“*.

Meiningen hingegen musste – auch wenn die Bewohner im Bedarfsfall als „Nachbarschaft“ korporativ auftraten – ein solches Gremium und damit den Status einer Gemeinde bis ber das Ende des Mittelalter hinaus entbehren und sich in berrtlichen Angelegenheit zu Rankweil rechnen lassen, das noch 1586 die Banngewalt bis in den Rhein beanspruchte. Mit dem 1477 erfolgten Bau einer Kapelle und der Stiftung einer Kaplaneipfrnde durch die Meininger war ein erster wichtiger Schritt zur Verselbstndigung unternommen worden. Nach bevor 1609 die Erhebung zur Pfarre erfolgte, scheinen 1586 erstmals Meininger Dorfgeschworene – als „Fnfer“ – auf. Zeitgleich mit der Einrichtung der Pfarre erhielt Meiningen mit dem vom Feldkircher Vogteiamt erlassenen „Dorfbrief“ eine Art Gemeindeverfassung, die unter anderem Bestimmungen ber die Ernennung der fnf Geschworenen und die Handhabung der Orts- und Flurpolizei enthlt.

An der Spitze des Gremiums der Geschworenen stand der Sckelmeister oder „Sckler“, der Gemeindegassier, was auf die Bedeutung hinweist, die man einer geordneten Finanzverwaltung zuma. Erstmals lassen sich solche Verwaltungsstrukturen fr das Vorarlberger Oberland im Jahr 1393 nachweisen, als die *„ayds weren in jedem kirchspel“* genannt wurden.

Da sich der Aufgabenbereich der Geschworenen in erster Linie auf die Koordination der landwirtschaftlichen Ttigkeiten und die Erhaltung der drflichen Infrastruktur erstreckte, war ihr einziges Exekutivorgan ein Flurwchter, den man „Bannwart“ nannte. Er musste die ordnungsgeme Flurumzung berwachen und dafr Sorge tragen, dass nur die Allmendberechtigten ihr Vieh auf die Weide trieben. Unerlaubterweise weidende Tiere pfndete er und bergab sie dem Tavernwirt, der sie bis zur Erlegung einer Geldbue im Pfandstall behielt. Auerdem wurden Gemeindegassier bestellt, die das Vieh der Dorfgenossen auf die Weide trieben.

Als oberstes Organ der Gemeinde trat die Versammlung der vollberechtigten Gemeindegassier, die „Algemein“, zusammen. Sie wurde einberufen, wenn Wichtiges zu entscheiden war, die stimmfhigen Mnner – und nur diese – hatten bei Strafe zu erscheinen und mit ihrem „Mehr“ zu entscheiden.

Den „Achtzehner“, einen erweiterten Ausschuss, der vor allem über die Grenzen zwischen Eigentum und Gemeindebesitz zu richten hatte sowie auch über die Anbauordnung entschied, gab es in Rankweil, Sulz und Altenstadt.

Dass es, um sich als Gemeinde formieren zu können, nicht nur einer eigenen Pfarrkirche bedurfte, zeigt das Beispiel von Mäder. Am 26. April 1658 fertigte die Obrigkeit den *„Tafern-Brief der gemeindt Mäder“* aus: *„Von erzfürstlichem huebambts wegen wurdet hiemit den gerichts- und dorfs geschwornen zu Gözis angefügt, das vor hochlöblicher oberösterreichischer cammer den gemeindtsleuthen in der Mäder auf ihr gehorsammes supplicieren underm dato 12 martii negsthin ein aigener tafern, gegen 1 gulden 30 kreizer jährlich in das huebambt geliferet werden solle, vergunnt, zu solchem ende auf heut dato Hans Bökhlin daselbsten zu einem taferner angenommen und beaidigt worden, deswegen sie geschworene zu gedachten Gözis bedeute gemeindtsleuth in der Mäder des taferns halber hinfüran unangefochten lassen sollen.“*

Die Taverne fungierte nicht nur als Wirtshaus und somit als dörfliches Kommunikationszentrum ersten Ranges, sondern auch als öffentliches Gebäude, in dem Versammlungen und offizielle Zusammenkünfte stattfanden. Dem entsprechend war der Taverner Wirt und Amtsperson in einem. Besonders deutlich wird diese Aufgabe im Bereich der Zwangsgewalt, die die dörflichen Organe besaßen. Wurde etwa Vieh gepfändet, das an unzulässigen Orten weidete, hatte es der Taverner bis zur Auslösung durch den Eigentümer zu verwahren. Über jene Fälle, die die Geschworenen im Rahmen ihrer Kompetenzen zu bestrafen hatten, urteilten sie im Beisein eines obrigkeitlichen Beauftragten in der Taverne.

Für das Selbstbewusstsein der Gemeindeleute, insbesondere der Jugend, war die Existenz einer Taverne sehr wichtig. Im Oktober 1658 erhielten die ledigen Knaben von Mäder unter Hinweis auf die nunmehrige Ausstattung mit einer Taverne ausdrücklich das Recht, *„hinfüran die kirchweihinen so wohl als andere dorfschaften mit einem aigen spill“* zu besuchen, also als eigener Verband aufzutreten.

Ähnlich vielschichtig waren die kommunalen Strukturen im benachbarten Gericht Jagdberg. Zum einen konnten sich Pfarrsprengel und Gemeinde decken: 1387 schlichtete Graf Rudolf von Montfort-Feldkirch Weidestreitigkeiten zwischen den Schlinsern (*„unser leuth in dem kilchspill*

zue Schlinss") und den Nenzingern („die leuth in dem kilspill zue Nenzingen"). 1474 verlieh Herzog Sigmund von Tirol den „Leuten und Kirchgenossen" von Satteins die Alpe Göfis. In diesem Sinn diente die Angabe des „Kirchspiels", der Pfarre, auch der Lokalisierung von Gütern. Wenn sich 1422 die „Nachbarn und Kirchgenossen" von Schnifis mit den Söhnen ihres verstorbenen Kirchgenossen Hans Gantner auf Gampelin wegen Weiderechten verglichen, waren darin auch die zur Pfarre Schnifis zählenden Leute von Düns und am Dünserberg eingeschlossen. Dagegen handelte es bei den „Nachbarn des Dorfs zu Schnifis, reich und arm", die 1415 Gemeinderechte veräußerten, um die Angehörigen des engeren Schnifner Siedlungsverbands. Ebenso entschied der Feldkircher Vogt Freiherr Ulrich von Brandis 1469 einen Streit zwischen „den erberen lüten und der ganzen gemaindt zu Tüns" auf der einen und den Futschern, den Inhabern des Guts Futsch am Dünserberg, auf der anderen Seite. Im Jahr 1500 erscheint schließlich Düns unter Einschluss von Dünserberg als Gemeinde. Je nach Bedarf und Interessenlage (vor allem in Hinblick auf nutzbare Rechte) formierten sich genossenschaftliche Verbände, für die Nachbarschaften, Dörfer oder Pfarren den Rahmen abgaben.

Im Zusammenhang damit scheinen auch in den Jagdberger Urkunden des 15. Jahrhunderts vereinzelt Kollegialorgane auf, die ihre Gemeinschaften nach außen vertraten sowie lokale Verwaltungsaufgaben erfüllten: 1403 die „aidschwerren" (Geschworenen) von Schnifis, 1458 die Dorfvögte von Schnifis sowie 1469 wieder fünf Schnifner Geschworene. Es ist zu vermuten, dass die Geschworenen die im Rahmen der Pfarre organisierte überörtliche Gemeinde Schnifis repräsentierten, während die Dorfvögte im engeren Bereich der eigentlichen Siedlung Schnifis tätig waren. Auch in Nenzing und Frastanz sind solche Geschworenenkollegien nachweisbar.

Dass die von den Angehörigen der Pfarrsprengel bzw. den Bewohnern von Siedlungsverbänden gebildeten Gemeinden nur als beschränkt handlungsfähige, dem Gericht nach- bzw. untergeordnete Einheiten fungierten, belegt die 1510 erfolgte Stiftung einer Frühmesspfünde für die neu erbaute, den Heiligen Rochus und Sebastian geweihten Kapelle in Satteins, an der nicht nur die „ganze Gemeinde des Dorfs Satteins", die die Lasten trug und deswegen auch das Patronatsrecht erhielt, sondern ausdrücklich auch Ammann und Gericht von Jagdberg beteiligt waren.

Der Gemeinde kam für den eigenen Bereich ein Satzungsrecht zu. Eine verhältnismäßig frühe Dorfordnung für Rankweil hat sich im Vorarlberger

Landesarchiv erhalten. Sie wurde von den örtlichen Organen, dem Siebener und dem Achtzehner, namens der ganzen Gemeinde am 10. Januar 1595 niedergelegt. Da jegliche Form der Beglaubigung wie auch ein Hinweis auf den Konsens der Obrigkeit fehlt, dürfte es sich wohl um eine Richtschnur für die internen Gebrauch gehandelt haben.

Die Rankweiler Dorfordnung ist, wie bei dieser Quellengattung üblich, keine vollständige Kodifikation aller im örtlichen Bereich geltender Normen, aufgezeichnet wurde in erster Linie, was aufgrund von Veränderungen, von Unklarheiten notwendig erschien.

Im Mittelpunkt stand damals zunächst die Nutzung der Gemeindewaldungen, die Schonung von Bannwäldern und bestimmter Baumarten. Diesem Themenkreis sind elf von insgesamt 21 Paragraphen gewidmet:

- Einmal jährlich kann Holz aus den Bannwäldern bezogen werden, sofern Siebener und Achtzehner es als erforderlich erachten.
- Wer Eichen, Birn-, Apfel-, Kirsch- und sonstige Früchte tragende Bäume fällt, wird mit fünf Pfund Pfennig bestraft.
- Wer in den Bannwäldern Tannen – große oder kleine – fällt, wird mit zwölf Schilling Pfennig bestraft.
- Wer in den Bannwäldern *Tillis* und *Fastayen* Buchen fällt, wird mit fünf Schilling Pfennig bestraft, wenn es sich um zweihäuptige Buche handelt, mit zehn Schilling Pfennig bei vierhäuptigen.
- Wer, ob Einheimischer oder Auswärtiger, im Zwing und Bann des Dorfs Rankweil Wildbäume ausgräbt und nach auswärts verkauft, muss für jeden Baum ein Pfund Pfennig Strafe zahlen.
- Wer 100 Stecken, 100 Stück Zaunholz oder ein Fuder Gerten aus dem Rankweiler Zwing und Bann verkauft, wird mit zehn Schilling Pfennig bestraft (jedoch außerhalb des Fronwalds).
- Schmiede, Bäcker, Färber und Gerber müssen das Holz, das sie zu gewerblichen Zwecken benötigen, aus dem Fronwald beziehen, widrigenfalls sie mit fünf Pfund Pfennig bestraft werden. Hinsichtlich des weiteren Holzbedarfs sind sie den anderen Gemeindeleuten gleichgestellt.

- Wer in den Gemeindewäldern Holz schlägt, soll alles abgehauene Holz mitnehmen.
- Wer zur Weihnachtszeit mehr als ein Klafter Holz auf Vorrat hat, soll je Klafter ein Pfund Pfennig Strafe zahlen, außer es stammt aus den Fronwäldern.

Auch die folgende Bestimmung gehört dazu:

- Wer Haus, Stadel oder Speicher über die Grenzen des Rankweiler Zwing und Banns hinaus verkauft, wird mit fünf Pfund Pfennig bestraft und soll keine Tannen mehr aus den Gemeindewäldern bekommen. Will er ein neues Gebäude errichten, hat er das Holz aus den Fronwäldern zu beziehen.

Es war offenbar üblich, mit dem zu Bauzwecken aus den Gemeindewäldern bezogenen Holz mehr oder weniger pro forma Bauten zu errichten, diese dann aber wieder abzureißen und die Balken, Bretter etc. dann zu verkaufen.

Weitere Bestimmungen galten der Nutzung der Feldfluren und Weiden:

Viele Güter unterlagen der allgemeinen Viehweide, so etwa die Maiengüter, die im Frühjahr und im Herbst dem Weidgang geöffnet werden mussten, widrigenfalls recht hohe Geldstrafen fällig wurden.

Das Mähen von Streue vor bzw. am St. Gallentag war verboten. Zäune mussten instand gehalten werden, für jede Lücke wurden drei Schilling Pfennig fällig. Wer seine Schweine nicht beringte, zahlt ebenfalls Strafe. Ziegen durften vom Frühling bis zum Herbst nur in den Wäldern weiden. Bußfällig wurde auch, wer über die Marksteine hinaus anbaute, außerhalb der Wege fuhr oder ein Gatter nicht schloss.

Die Erhaltung von Wegen und Stegen sowie der Wuhre erfolgte im Gemeinwerk, wer nicht erschien, zahlte für ein eigenes Zugtier zehn Schilling, für ein gemeinsam zu stellendes fünf und für den Mann drei Schilling.

Ausdrücklich untersagt war es, Knaben statt erwachsener Männer zum Gemeinwerk zu schicken,

Denkbar knapp sind die Informationen zu den Gemeindeorganen. Da heißt es nur, das die Geschworenen – also der Siebener – nach Ablauf der ein- oder zweijährigen Amtszeit den neuen binnen zwei Monaten Rechnung zu

legen haben und dass jährlich vom Siebener und Ahtzehner einer neuer Säckelmeister zu bestellen ist. Aus anderer Quelle ist zudem bekannt, dass der Ahtzehner durch Tod oder Verzicht frei gewordene Stellen mittels Kooptierung besetzte.

Ausführlicher, genauer, jedoch auch bereits stärker obrigkeitlich geprägt ist schließlich jene – knapp 100 Jahre jüngere – Ordnung, die am 6. Januar 1686 für den gesamten Götzner Sprengel in Kraft trat. Sie wurde der Bevölkerung, wie damals üblich, in der Kirche vorgelesen und galt damit als publiziert:

Die Satzung umreißt den Aufgabenkreis der Gemeinde umfassend. Sie hatte mit ihren Organen in erster Linie die normgerechte Nutzung der Fluren sicherzustellen sowie einen gleichmäßigen Ertrag für alle Mitglieder der Dorfgemeinschaft aus jenen Gütern zu gewährleisten, die entweder über das ganze Jahr oder nur zu bestimmten Zeiten der Gemeindennutzung offenstanden. Es waren dies die Allmende – Gemeindewald und Gemeindeweiden – sowie die „Maiengüter“, Grundstücke die zwar Privateigentum waren, zu bestimmten Zeiten im Jahr, meist im Mai und Oktober, der gemeinsamen Weide geöffnet werden mussten. Außerdem galt es, die verkehrsmäßige Infrastruktur – Wege und Stege – sowie die Wasserbauten – vor allem Gräben und Wuhre – in organisiertem Gemeinwerk zu erhalten und die Termine für gemeinsame landwirtschaftliche Aktivitäten zu fixieren. Bei Übertretungen dieser Normen besaßen die Gemeindeorgane das Recht, Bußen einzuhoben. Weil die Geschworenen an den Strafgeldern beteiligt waren, lag eine strenge Beaufsichtigung des Gemeinwesens in ihrem eigenen Interesse. Die jährliche Neuwahl der Geschworenen sollte Missstände als Folge langer Amtsdauer verhindern. Weil aber die abtretenden Geschworenen jeweils die Kandidaten für die Nachfolge vorschlagen durften, war es dennoch möglich, etablierte Machtstrukturen weiter zu erhalten. Gewählt wurden die Geschworenen schließlich von der „Gemeinde“, der Versammlung der hausbesitzenden Männer, die das volle Gemeinderecht besaßen.

Da die Gemeinde Götzis seit 1528 das Patronat über die Pfarre besaß und die Frühmesspfünde eine kommunale Stiftung war, wählte die Gemeinde die Kirchenpfleger, die das Kirchenvermögen zu verwalten hatten. Auch den Mesner bestellte die Gemeinde, ebenso den Brunnenmeister, den Gemeindegewerksmeister sowie den Stiftungs- und den Pfandenzieher.

Wer dem Kreis der vollberechtigten Gemeindemitglieder nicht angehörte, aber in der Götzner Gemarkung samt Altdach und Kommingen lebte, war ein „Hintersasse“ und entrichtete eine eigene Steuer. Heirateten Frauen von auswärts ein, mussten sie bzw. ihre Ehemänner die „Fraueneinkaufstaxe“ als Aufnahmegebühr in die Gemeinde erlegen. Dafür hatte die Gemeinde – zumindest in der Theorie – auch für ihre verarmten Mitglieder zu sorgen. Einen beträchtlichen Teil der Armenversorgung übernahmen freilich, wie auch in der Gemeindeordnung zum Ausdruck kommt, private mildtätige Stiftungen zugunsten Mittelloser, für deren Verwaltung ein eigenes Gemeindeorgan zuständig war.

Als im Verlauf des 18. Jahrhunderts im südlichen Vorarlberg noch eine ganze Reihe von Gemeindeordnungen aufgezeichnet wurde, neigte sich das bis ins späte Mittelalter zurückreichende System freilich bereits seinem Ende zu: Ebenso tiefgreifende wie nachhaltige Veränderung brachten zunächst die maria-theresianischen bzw. josephinischen Reformen. So wurden die Kontrolle der Gemeindefinanzen den staatlichen Behörden unterstellt sowie ein Gremium von zehn Männern, der „Zehner“, installiert, welcher an die Stelle der Gemeindeversammlung trat, die fortan nicht mehr einberufen wurde.

Ihr Ende fanden die althergebrachten Gemeinde- wie auch Gerichtsverfassungen schließlich zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nachdem Vorarlberg an das Königreich Bayern gekommen war und dadurch einen ungeheuren Modernisierungsschub erlebte: Erst das bayerische Gemeindeedikt von 1808 brachte den endgültigen Übergang vom mittelalterlichen Personenverband zu territorial abgegrenzten Ortsgemeinden mit staatlichen Aufgaben und einer staatlich beaufsichtigten Selbstverwaltung. Der Weg zur demokratischen Selbstverwaltung auf kommunaler Ebene sollte freilich noch sehr weit sein.